

## **Beiblatt**

**Zum Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft**

# **Sonderprogramm „Energieeffizienz und Erneuerbare Energien in Unternehmen“**

im Rahmen der bayerischen Regionalförderung (BRF und GRW)

Mit dem Sonderprogramm „Energieeffizienz und Erneuerbare Energien in Unternehmen“ sollen nach Maßgabe der BRF bzw. GRW Investitionsvorhaben von KMU gefördert werden, mit der **zusätzlichen Voraussetzung**, dass mit dem Vorhaben eine signifikante Reduzierung des Primärenergieverbrauchs verbunden ist.

### **Fördergrundlage:**

Operationelles Programm des EFRE im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Bayern 2014 – 2020, Prioritätsachse 3 (Klimaschutz) mit dem thematischen Ziel 4 „Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft“, Investitionspriorität (4b) „Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen“.

Beihilferechtliche Fördergrundlage ist

- die „Richtlinie zur Durchführung des bayerischen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft“ (BRF) bzw.
- der Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).

Die Förderung erfolgt 100 % aus EFRE-Mitteln.

### **Förderziel:**

Ziel des Sonderprogramms ist es, kleine und mittlere Unternehmen bei besonders energieeffizienten Investitionsmaßnahmen zu unterstützen, um zur Energieeinsparung beizutragen, den Einsatz von erneuerbaren Energien zu steigern und CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren.

### **Fördergebiet:**

Ganz Bayern einschließlich der Planungsregion 14 (Großraum München).

## **Beiblatt**

### **Zum Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft**

#### **Gegenstand der Förderung:**

Förderfähig sind Investitionen in Gebäude und technische Anlagen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien. Maßnahmen, die im Rahmen der Teilnahme an Energieeffizienznetzwerken empfohlen wurden, werden bevorzugt (*Auflistung der Netzwerke unter <http://been-i.de/netzwerke/>*).

Zu den förderfähigen Investitionen gehören insbesondere:

#### **1. Technische Anlagen einschließlich Gebäudetechnik**

- Die Anschaffung bzw. Herstellung effizienterer Maschinen bzw. Anlagen, die mindestens 10 % weniger Primärenergie verbrauchen, als die bereits im Betrieb vorhandenen bzw. zu ersetzenden Maschinen, möglichst in Verbindung mit Prozessoptimierungen und Wärmerückgewinnung. Investitionen für Maschinen bzw. Anlagen, die nicht dem Ersatz dienen, müssen zusätzlich zu Energieeinsparungen führen, die über das hinausgehen, wozu der Antragssteller durch behördliche oder rechtliche Vorgaben zum Zeitpunkt der Antragsstellung verpflichtet ist.
- Der Austausch bestehender Gebäudetechnik (Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik, Warmwasserbereitung) durch neue Anlagen, die mindestens 10% weniger Primärenergie verbrauchen (auch durch die Nutzung erneuerbarer Energien)
- Die Anschaffung bzw. Herstellung von Anlagen zur Wärme-/ Kälterückgewinnung, die einen Rückgewinnungsgrad von mindestens 70 % haben.

#### **2. Sanierung von Gebäuden**

Die Sanierung eines Gebäudes einschließlich der dazugehörenden Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung, sofern nach der Sanierung der Jahres-Primärenergiebedarf  $Q_P$  nach der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV-Bestand) um mindestens 10 % unterschritten wird.

## **Beiblatt**

### **Zum Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft**

#### **3. Neubau von Gebäuden**

Der komplette Neubau einschließlich der dazugehörenden Anlagen der Kühl-, Raumluft und Heizungstechnik sowie der Warmwasserversorgung, sofern der Jahres-Primärenergiebedarf  $Q_p$  nach der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV-Neubau) um mindestens 10 % unterschritten wird.

#### **Nachweis der Energieeinsparung:**

Die jeweils geforderte Mindesteinsparung des Primärenergieverbrauchs (kWh/Jahr) ist durch eine schriftliche Bestätigung eines fachkundigen Dritten (z.B. Architekten, Berater, externes Planungsbüro, Anlagenhersteller) nachzuweisen.

In diesem Zusammenhang ist bei Antragstellung eine Berechnung zur vorgesehenen Energieeinsparung vorzulegen.

Nach Abschluss des Vorhabens (d.h. im Rahmen des Verwendungsnachweises) ist eine „Energieeffizienz-Bestätigung“ vorzulegen.

#### **Art und Umfang der Förderung, Förderbonus:**

Für Investitionen, die die besonderen Energieeffizienzkriterien erfüllen, wird – unter Einhaltung der beihilferechtlich zulässigen Höchstfördersätze - auf die regulären regierungsspezifisch gewährten Subventionswerte ein Bonus von zusätzlich bis zu 5 Prozentpunkten gewährt, bis zur Erreichung folgender beihilferechtlich maximal zulässigen Höchstfördersätze: 30 Prozent für kleine und 20 Prozent für mittlere Unternehmen in den C-Fördergebieten der GRW-Kulisse bzw. 20 Prozent für kleine und 10 Prozent für mittlere Unternehmen in den übrigen Fördergebieten.

#### **Befristung des Sonderprogramms:**

Das Sonderprogramm ist auf die Laufzeit der aktuellen EFRE-Förderperiode 2014 - 2020 und im Rahmen der verfügbaren EFRE-Mittel begrenzt. Auf eine Förderung besteht kein Anspruch.

#### **Energieberatungsstellen:**

Informationen zur Energieberatung finden sie auf folgender Internetseite des StMWi:

<http://www.stmwi.bayern.de/energie-rohstoffe/beratung-forschung/>